

Verpflichtung auf die ärztliche Schweigepflicht und auf das Datengeheimnis sowie zur Einhaltung einer betriebsinternen Dienstanweisung

Nach den Vorschriften der ärztlichen Berufsordnung haben wir alle im Hause beschäftigten Personen, gleichgültig, ob sie unmittelbar mit der Krankenbehandlung oder Pflege oder mit der Erfüllung sonstiger Aufgaben betraut sind, auf die ärztliche Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 3 StGB und auf das Datengeheimnis nach Maßgabe des § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG, verkündet im Bundesgesetzblatt am 27.01.1977, Teil I, Nr. 7, Seiten 201-214) zu verpflichten und auf die Strafbarkeit von Verstößen hinzuweisen:

Gegenüber Außenstehenden haben die im Hause Beschäftigten strengstes Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihnen in dieser Eigenschaft aus eigener Wahrnehmung oder aus Mitteilungen Dritter über die Patienten bekannt werden.

Die Erteilung von Auskünften an Patienten und deren Angehörige ist, soweit sie den gesundheitlichen Zustand und die Behandlung der Patienten vor der Aufnahme in das Krankenhaus und während ihres hiesigen Aufenthaltes betreffen, dem verantwortlichen Arzt vorbehalten. Dies gilt auch bei Todesfällen. Das übrige Personal hat sich jeglicher Äußerung in dieser Hinsicht zu enthalten.

Es ist Ihnen untersagt, geschützte, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Es ist Ihnen ferner untersagt, ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das Ihnen in Ausübung Ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, zu offenbaren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße können nach § 203 Abs. 5 StGB, nach § 41 BDSG und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Der Umgang mit Krankenakten sowie deren Aufbewahrung in den Dienstzimmern verlangt von den Bearbeitern äußerste Sorgfalt, um Missbrauch zu verhindern (Krankengeschichten unter Verschluss halten und vor fremden Einblick schützen). Außerdem ist sicherzustellen, dass betriebsfremde Personen (u.a. Patienten) sich nicht unkontrolliert in den Diensträumen aufhalten. Der missbräuchliche Zugang zu Medikamentenschränken, Lösungs- und Reinigungsmittel ist zu unterbinden.

Verstöße gegen diese Anweisungen können rechtliche Folgen nach sich ziehen.


Dr. Nadine Schmid-Pogarell
Geschäftsführerin


Michael Pflaum
Verwaltungsdirektor


Dr. Franz Brettner
Ärztlicher Direktor

Betriebsanweisung gemäß § 12 Biostoffverordnung Gilt nicht für Mitarbeiter im Verwaltungsdienst:

Die Betriebsanweisung gemäß § 12 Biostoffverordnung habe ich erhalten und verstanden. Mir ist bekannt, dass ich mich jederzeit bei Rückfragen an den Betriebsarzt des Hauses wenden kann.

Hiermit erkläre ich, _____ dass ich von dem vorstehenden
Name und Vorname (bitte leserlich)

Hinweis Kenntnis genommen habe und mich nach den darin enthaltenen Weisungen richten werde.

München, den _____

Ort, Datum

Unterschrift